

Materialprüfungsanstalt • Otto-Graf-Institut • Universität Stuttgart
Postfach 801140 D-70511 Stuttgart

Telefon 0049-711-685-62712
Telefax 0049-711-685-62744
E-mail fmpa.ref17@po.uni-stuttgart.de
Referat Feuerwiderstand von Bauteilen

Bescheid
über die Verlängerung der Geltungsdauer
des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses vom 26.02.2002

Prüfzeugnis Nummer:

P-BWU03-I 17.67.4

Gegenstand:

Einflügelige Rauchschutztür aus Holzwerkstoffen
mit und ohne Verglasung, Reinaerdt Typ „RS54“;
RS-1-Tür nach DIN 18095-1

Antragsteller:

Reinaerdt Deuren b.v.
Nijverheidsstraat 1
NL-7482 GZ Haaksbergen

Ausstellungsdatum
dieses Bescheids:

04.05.2007

Geltungsdauer:

bis 28.02.2012

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-BWU03-I 17.67.4 vom 26.02.2002. Dieser Bescheid umfaßt eine Seite. Er gilt nur in Verbindung mit dem obengenannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis und darf nur zusammen mit diesem verwendet werden.

Der Leiter der Prüfstelle

Dr. rer. nat. S. Wies



Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-BWU03-I 17.67.4

Gegenstand:

Einflügelige Rauchschutztür aus Holzwerkstoffen
mit und ohne Verglasung, Reinaerdt Typ „RS54“
RS-1-Tür nach DIN 18095-1

Antragsteller:

Reinaerdt Deuren b.v.
Nijverheidsstraat 1
NL-7482 GZ Haaksbergen

Ausstellungsdatum:

26.02.2002

Geltungsdauer:

bis 28.02.2007

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfaßt 7 Seiten und 12 Beilagen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung der einflügeligen, vollflächigen Tür Reinaerdt Typ „RS54“ und ihre Verwendung als Rauchschutztür RS-1 gemäß DIN 18095-1.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Rauchschutztüren, die den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen, sind geeignet, die Ausbreitung von Rauch in Gebäuden zu behindern.

1.2.2 Türen nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dürfen das nachstehend angegebene Bau-Richtmaß nicht überschreiten (Breite x Höhe):

Bau-Richtmaß: 1010 mm x 2130 mm

1.2.3 Die Tür darf in feuerbeständige

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1, Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Mörtelgruppe \geq II, Wanddicke \geq 115 mm oder
- Wände aus Beton nach DIN 1045, Festigkeitsklasse mindestens B 15, Wanddicke \geq 100 mm

eingebaut werden.

1.2.4 Die Anschlüsse der Tür an benachbarte Bauteile (angrenzende Bauteile wie Wände, Decken, Böden) müssen – auch hinsichtlich der mechanischen Festigkeit – fachgerecht nach Einbauanleitung des Herstellers in der Praxis so ausgeführt werden, daß sie dauerhaft dicht sind.

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Türblatt und Zarge müssen den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und den bei der FMPA hinterlegten Zeichnungen der Konstruktionsmerkmale entsprechen.

2.1.2 Konstruktive Merkmale

- Das größte Türflügelgewicht beträgt 73 kg.
- Die Türen können mit Stahl- oder Holzzarge, siehe Beilagen 11 und 12, gefertigt werden.
- Die Türen sind mit je einem Dichtungsprofil in der Zarge und im Türblatt ausgestattet.

2.1.3 Die Rauchschutztür dieses Prüfzeugnisses muß mit den nachstehend genannten Zubehörbauteilen ausgerüstet sein:

- Bänder,
- Türschließer,
- Schloß,
- Türdrückergarnitur,
- Dichtungen zwischen Zarge und Türblatt,
- Bodendichtung (Absenkichtung).

2.1.4 Hierfür können folgende geregelte Zubehörbauteile verwendet werden:

- Obentürschließer mit kontrolliertem Schließablauf nach DIN EN 1154,
- Obentürschließer nach DIN EN 1154 mit integrierter Feststellvorrichtung nach DIN EN 1155,
- Einsteckschlösser für Feuerschutzabschlüsse, Einfallenschloß nach DIN 18250,
- Konstruktionsbänder mit einem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis,
- Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren nach DIN 18 273.

2.1.5 Die verwendbaren geregelten und nicht geregelten Zubehörteile sind in den bei der FMPA hinterlegten Zeichnungen der Konstruktionsmerkmale des Bauprodukts aufgeführt.

Für Zubehörbauteile, die nicht aufgeführt sind, ist die Verwendbarkeit für den Gegenstand dieses Prüfzeugnisses durch eine Stellungnahme der FMPA nachzuweisen.

2.1.6 Es bestand aufgrund der Erklärung des Antragstellers, daß in dem Bauprodukt keine Stoffe verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. daß er Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält, kein Anlaß, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

2.2 Entwurf und Bemessung

Allgemeine Bestimmungen zum Einbau von Rauchschutztüren

Die Rauchschutztür muß mit den angrenzenden Bauteilen so fest verbunden sein, daß die beim bestimmungsgemäßen Öffnen und selbsttätigen Schließen der Tür auftretenden dynamischen Kräfte, bei geöffneter Tür die statischen Kräfte sowie die im Risikofall durch Verformungen infolge Temperatureinwirkung

und Druck wirkenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden und die Dichtheit des Zargenanschlusses zum angrenzenden Bauteil erhalten bleibt. Diese Kräfte dürfen auch die Standsicherheit der angrenzenden Wand bzw. Bauteile nicht gefährden. Das angewandte Prüfverfahren nach DIN 18095-2 gestattet keine Aussage über die Rauchdichtheit von Wänden bzw. angrenzenden Bauteilen. Bei der Beurteilung der Rauchschutztüren wird davon ausgegangen, daß die anschließenden Gebäudeteile selbst ausreichend rauchdicht sind.

Gemäß DIN 18095-1, Abs. 4.11, darf die Dichtheit der Rauchschutztüren auch bei größeren Geschoßhöhen nicht durch Verformungen der Zarge beeinträchtigt werden. Dazu kann es erforderlich sein, die Türzarge durch Aussteifungsprofile zu verstärken.

2.3 Ausführung

2.3.1 Allgemeines

Der Rauchschutzabschluß erfüllt die nachgewiesenen Eigenschaften nur, wenn er vom Hersteller technisch fehlerfrei hergestellt und vollständig geliefert wird (Türblatt und Zarge müssen eine Einheit bilden). Außerdem muß er technisch fehlerfrei eingebaut und zum angrenzenden Bauteil abgedichtet werden, und alle Einstellungen wie z.B. der Schließmittel, Bodendichtungen, Verschlusssysteme und Bänder müssen bestimmungsgemäß erfolgen. Bei geschlossener Tür müssen alle Haltepunkte eingreifen und die Dichtungen zwischen Zarge und Türblatt und das Dichtungsprofil der Bodendichtung mit ausreichender Andruckkraft auf der gesamten Länge lückenlos aufliegen.

2.3.2 Abdichtung zu angrenzenden Bauteilen

Der Zargenanschluß zum angrenzenden Bauteil ist lückenlos und beidseitig dauerelastisch zu versiegeln. Auch mögliche Nebenwege, z.B. Öffnungen in der Zarge für Falle und Riegel, sind abzudichten. Die Verarbeitungsrichtlinien des Dichtmittelherstellers, insbesondere zur Beschaffenheit der Untergründe, sind zu beachten.

2.3.3 Dübelbefestigung

Werden Dübel als Befestigungsmittel eingesetzt, sind bauaufsichtlich für den betreffenden Baustoff zugelassene Dübel unter Einhaltung der Randabstände zu verwenden.

2.3.4 Dichtungen

An Rauchschutztüren dürfen nur die in diesem Prüfzeugnis genannten Dichtungen verwendet werden.

2.3.5 Glasfüllungen

Hinsichtlich der Glasfüllungen müssen die einschlägigen Unfallschutz-/Arbeitsschutzvorschriften, Arbeitsstättenverordnungen, Arbeitsstättenrichtlinien, Vorschriften der Berufsgenossenschaft usw. beachtet werden.

2.3.6 Sich automatisch absenkende Bodendichtungen

Für eine ausreichende Abdichtung des bodenseitigen Luftspaltes mit einer sich automatisch absenkenden Bodendichtung muß die bodenseitige Oberfläche fest, glatt und eben sein, sie darf keine tiefer oder höher liegenden Flächenanteile wie z.B. nicht bis zur Bodenoberfläche ausgefüllte Fugen aufweisen. Vorzugsweise sind Bodenschienen aus Metall einzusetzen. Für die Auslösestifte absenkbarer Bodendichtungen sind geeignete Unterlegplatten zu verwenden. Die Herstellerangaben zur Montage und Einstellung der Dichtung sowie für die Grenzwerte der Abstandstoleranz und Abstandsvarianz (nicht paralleler/wechselnder Abstand) zwischen der Türunterkante und der bodenseitigen Dichtungsauflagefläche sind einzuhalten. Bei geschlossener Tür muß das Dichtungsprofil der abgesenkten Dichtung bodenseitig mit ausreichender Andruckkraft auf der gesamten Länge lückenlos aufliegen.

2.3.7 Feststellanlagen

Sofern Rauchschutztüren offen gehalten werden, dürfen nur Feststellanlagen verwendet werden, die im Risikofall die Türflügel zum selbsttätigen Schließen freigeben. Für Rauchschutztüren sind allein Feststellanlagen geeignet, die auf die Brandkenngroße Rauch ansprechen. Die Verwendbarkeit von Feststellanlagen ist durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachzuweisen.

2.3.8 Einbauanleitung

Mit den Türen ist gemäß DIN 18 095-1, Abs. 6.2, eine Einbauanleitung zu liefern, die mindestens folgende Angaben enthalten muß:

- Name und Anschrift des Herstellers,
- Produktbezeichnung der Rauchschutztür,
- Baurichtmaß,
- Angaben der Fugenbreiten (Spaltbreiten) zwischen Türflügel und Zarge mit zulässigen Grenzmaßen,
- Lieferumfang (gelieferte Einzelteile),
- Arbeitsanweisung, aus der hervorgeht, wie die Rauchschutztür mit den angrenzenden Bauteilen zu verbinden ist,
- Anweisung zur Abdichtung, aus der hervorgeht, wie die Dichtungsmittel der Tür einzubauen sind und wie Fugen zwischen den Zargen und Gebäudeteilen abzudichten sind,
- Anweisungen zum Einstellen der Türschließmittel und gegebenenfalls der Feststellanlage.

Die Einbauanleitung darf nicht im Widerspruch zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis stehen.

2.3.9 Kennzeichnung

Gemäß DIN 18 095-1, Abs. 5, muß der Rauchschutzabschluß durch ein an sichtbarer Stelle angebrachtes Blechschild (z.B. im Türfalz in Augenhöhe), Mindestmaße 24 mm x 140 mm, gekennzeichnet werden, das die in der Norm festgelegten Angaben enthalten muß:

- Normbezeichnung
- Produktbezeichnung des Herstellers
- Hersteller
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:
P-BWU03-I 17.67.4
- Prüfstelle
- Herstellungsjahr

2.3.10 Wartungsanleitung

Es ist eine Wartungsanleitung abzufassen, die angibt, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, daß die eingebaute Rauchschutztür auch nach längerer Nutzung ihre Aufgabe erfüllt (z.B. Erneuerung von Dichtungen, Wartung von Schlössern und Türschließmitteln).

3 Übereinstimmungsnachweis

Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der Bauregelliste A Teil 2. Nach Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 2.33, muß eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Unternehmers) erfolgen.

Der Unternehmer, der die Rauchschutztür herstellt, muß gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, daß die von ihm ausgeführte Rauchschutztür den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

4 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ 17 bis 25 der Landesbauordnung Baden-Württemberg vom 15. Dezember 1997 (GBl. S. 521) in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 2001/1, erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

Der Begriff des allgemeinen baurechtlichen Prüfzeugnisses in der Landesbauordnung Baden-Württemberg ist hierbei gleichbedeutend mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nach der Bauregelliste.

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Otto-Graf-Institut, Universität Stuttgart, Forschungs- und Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen (FMPA), Pfaffenwaldring 4, 70569 Stuttgart, einzulegen.

6 Allgemeine Hinweise

- 6.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 6.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 6.3 Hersteller bzw. Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 6.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Otto-Graf-Instituts. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom Otto-Graf-Institut, Universität Stuttgart, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Der Leiter der Prüfstelle



Dr. rer. nat. S. Wies



Der Sachbearbeiter



AR R. Wiesenmayer

Stuttgart, den 26.02.2002

Bild 1

Reinaerd Rauchschutztür Typ „RS54“ mit Stahlzarge Typ „BOS“
Ansicht

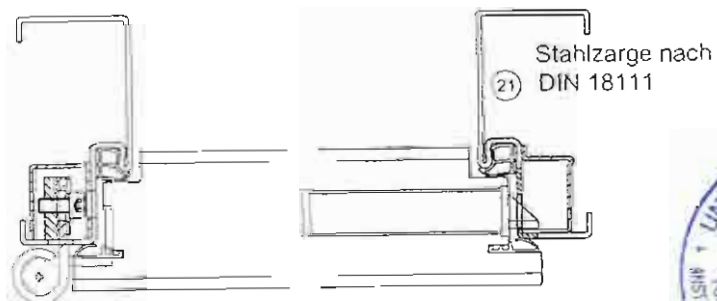
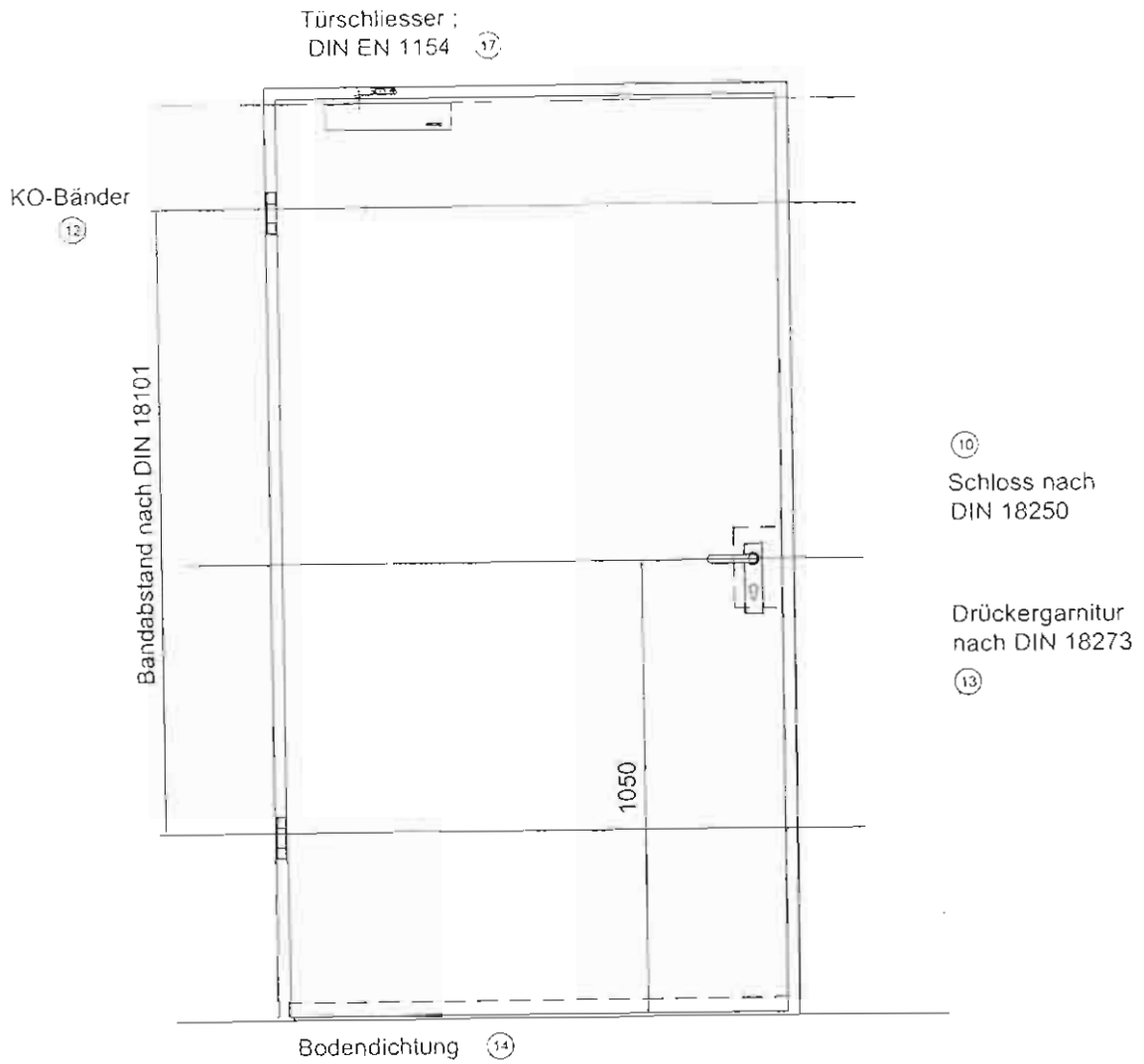


Bild 2

Reinaerdt Rauchschutztür Typ „RS54“ mit Stahlzarge Typ „BOS“
Vertikaler Schnitt

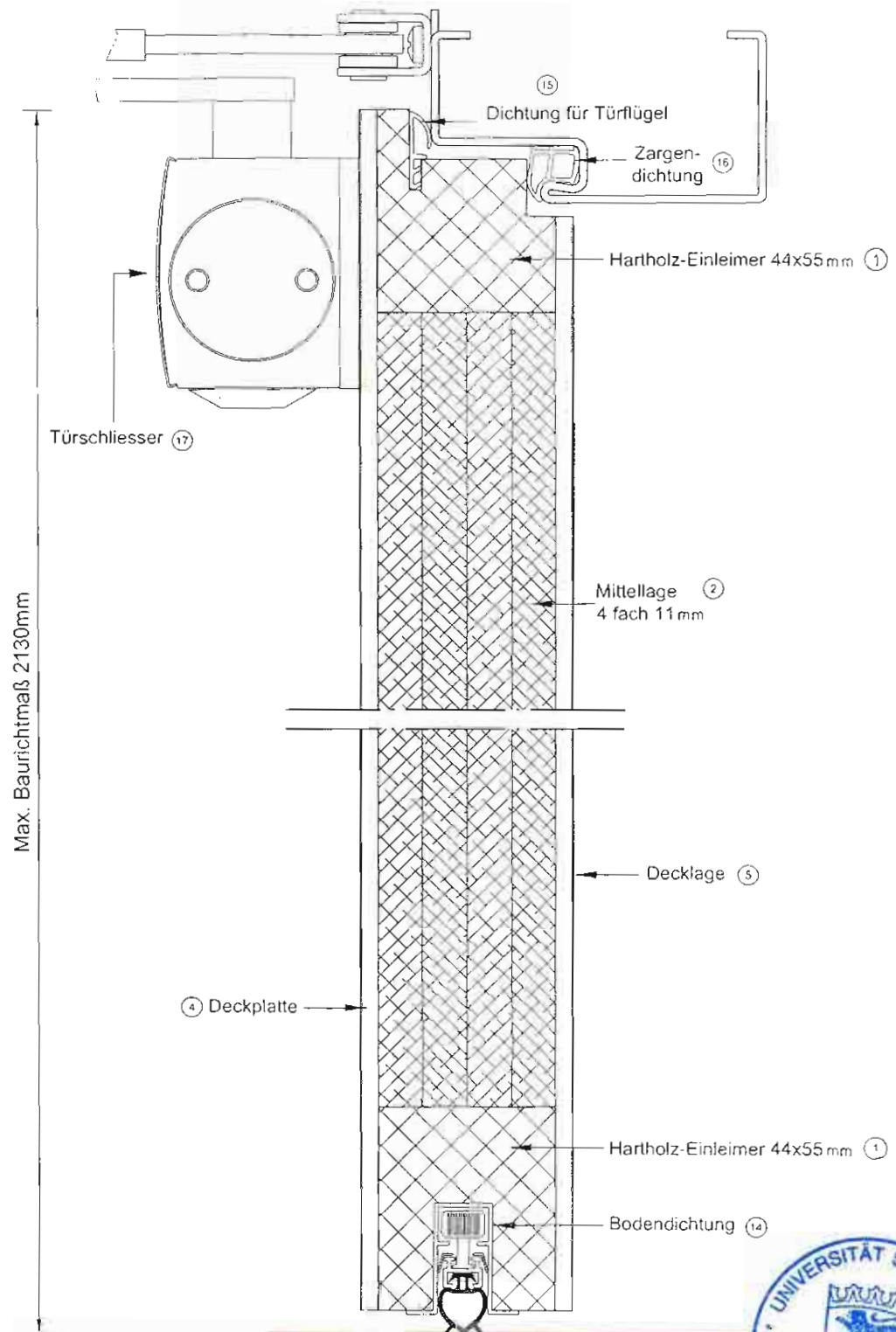


Bild 3

Reinaerdt Rauchschutztür Typ „RS54“ mit Stahlzarge Typ „BOS“
Horizontaler Schnitt

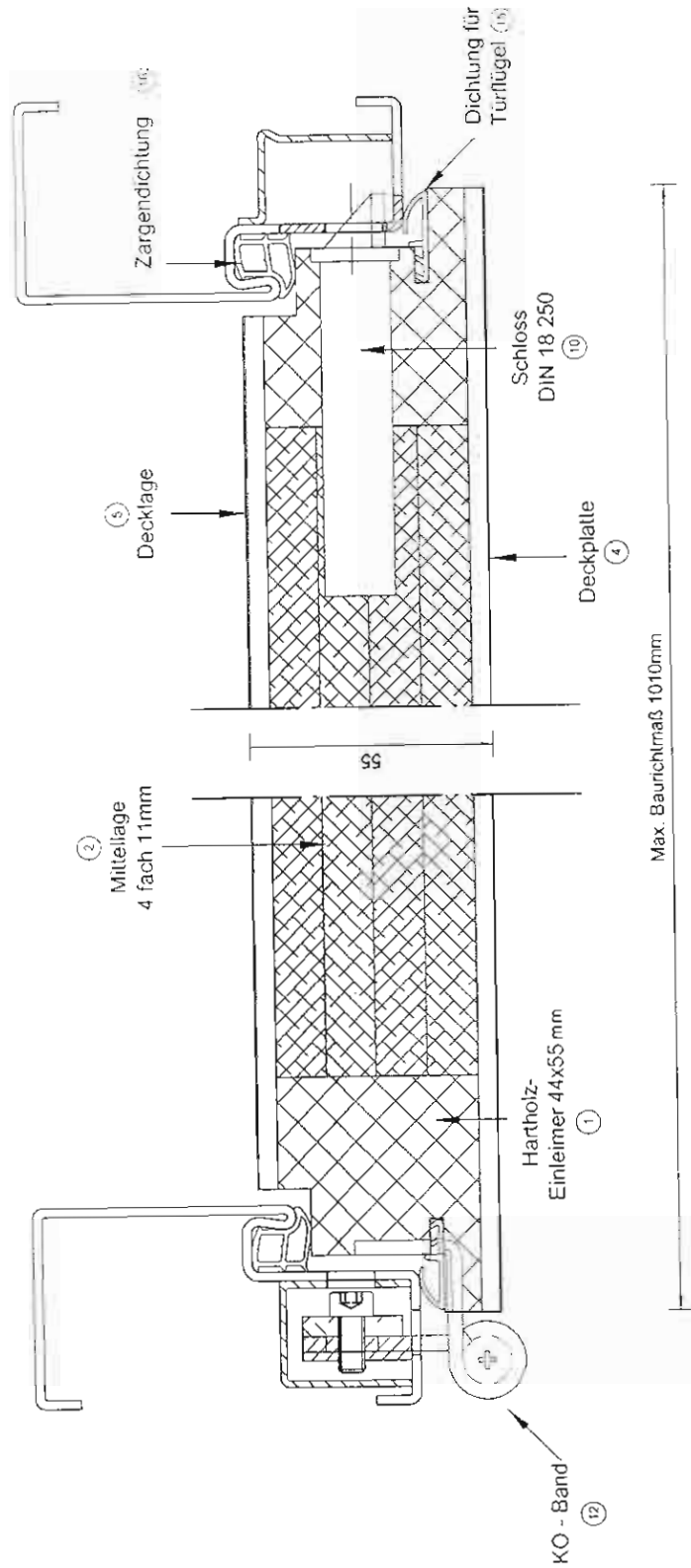


Bild 4

Reinaerdt Rauchschutztür Typ „RS54“ mit Holzzarge Typ „RST“
Ansicht

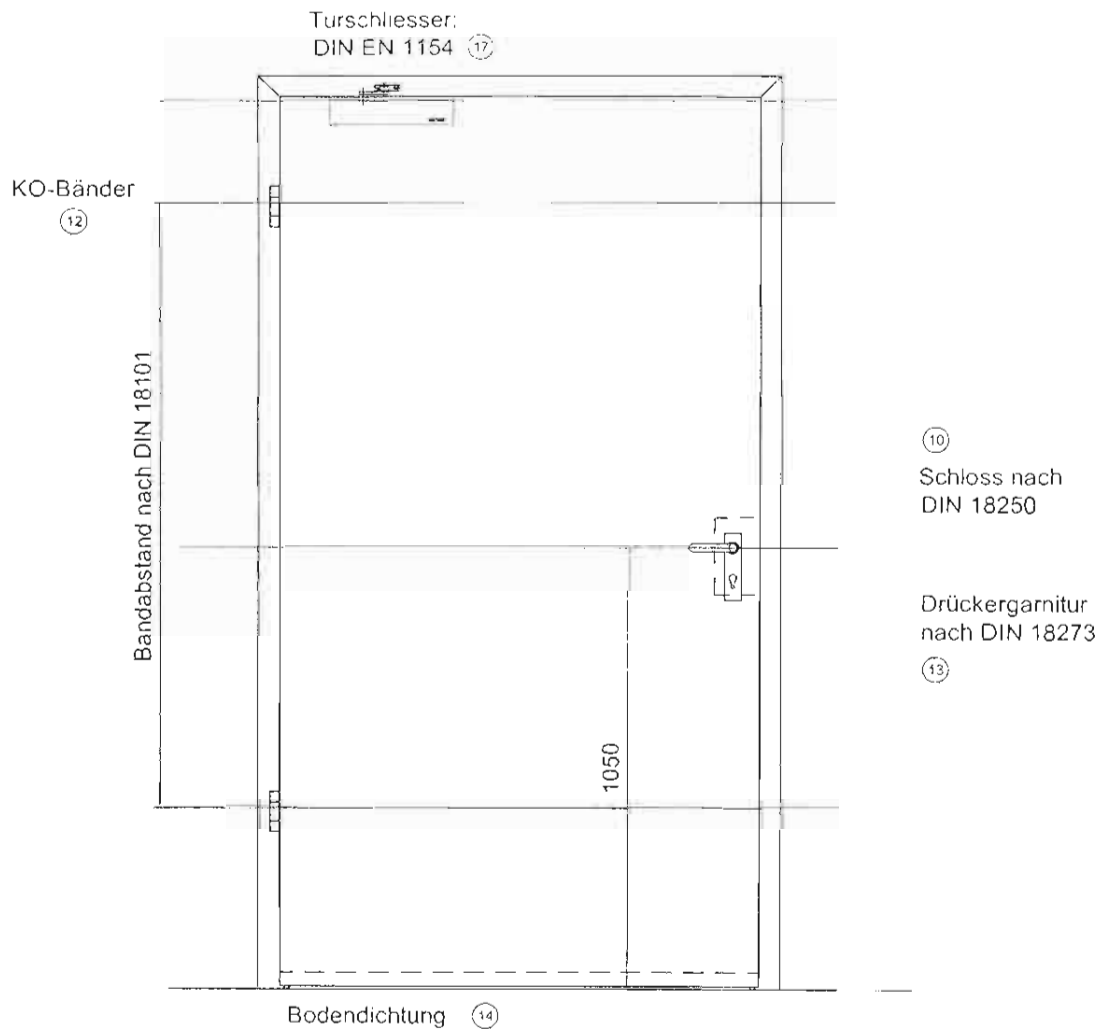


Bild 5

Reinaerd Rauchschutztür Typ „RS54“ mit Holzzarge Typ „RST“
Vertikaler Schnitt

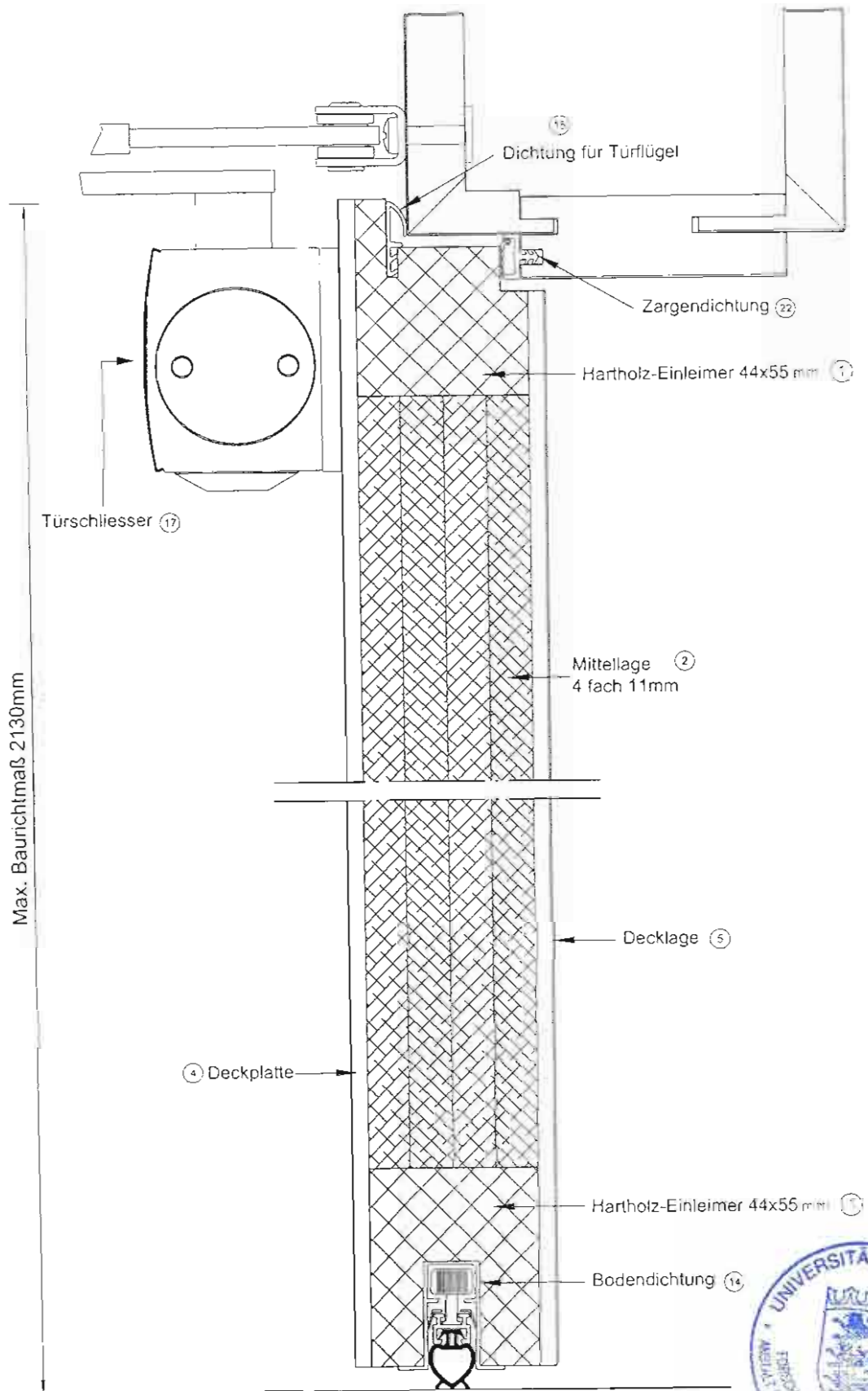


Bild 6

Reinaerdt Rauchschutztür Typ „RS54“ mit Holzzarge Typ „RST“
Horizontaler Schnitt

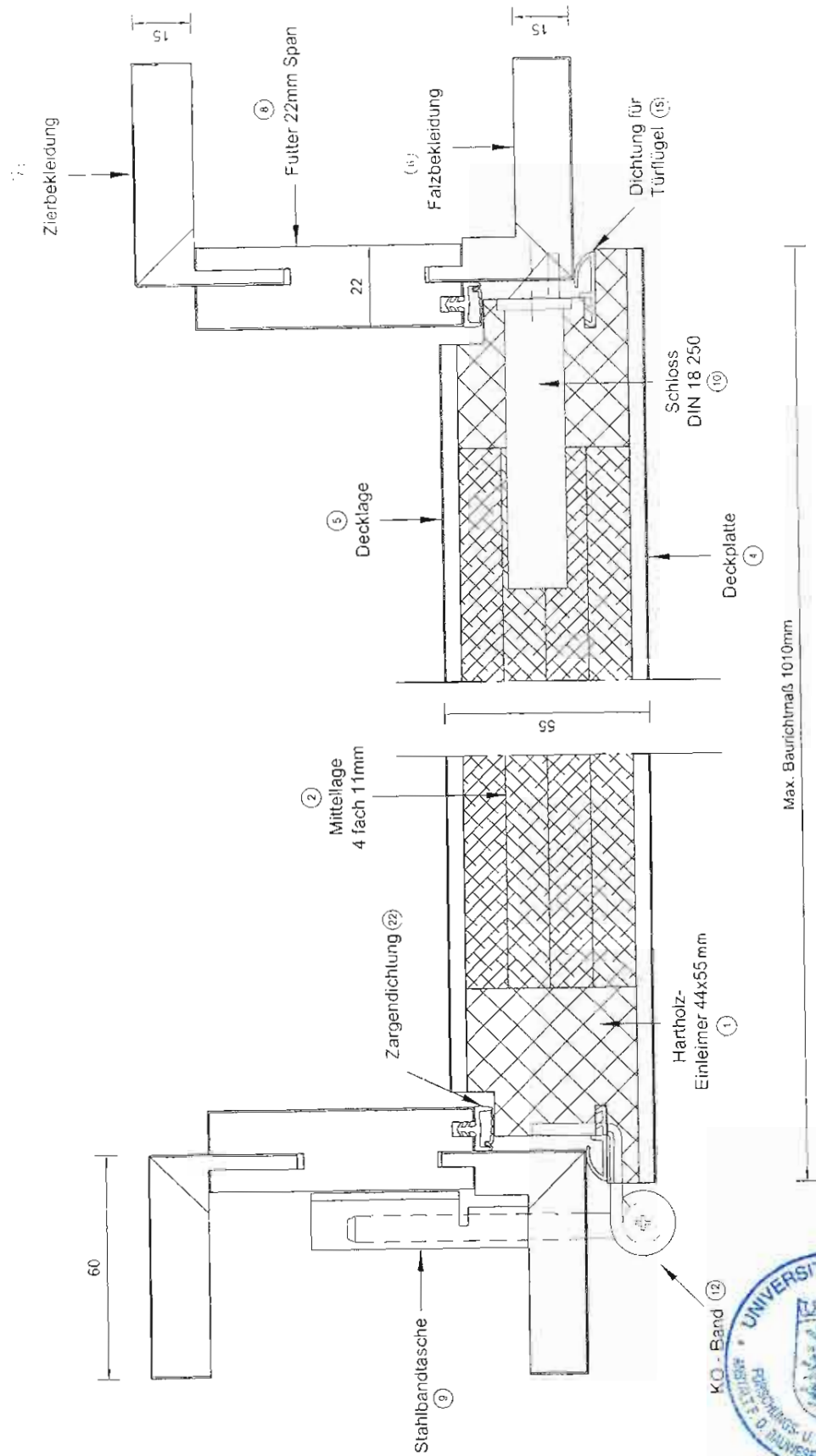


Bild 7

Reinaerdt Rauchschutztür mit Verglasung Typ „RS54“ mit Holzzarge Typ „RST“
Ansicht

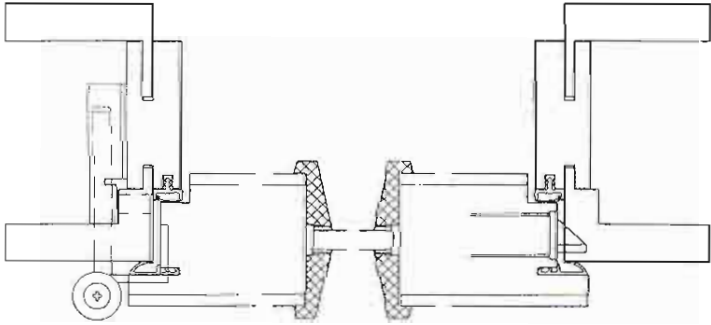
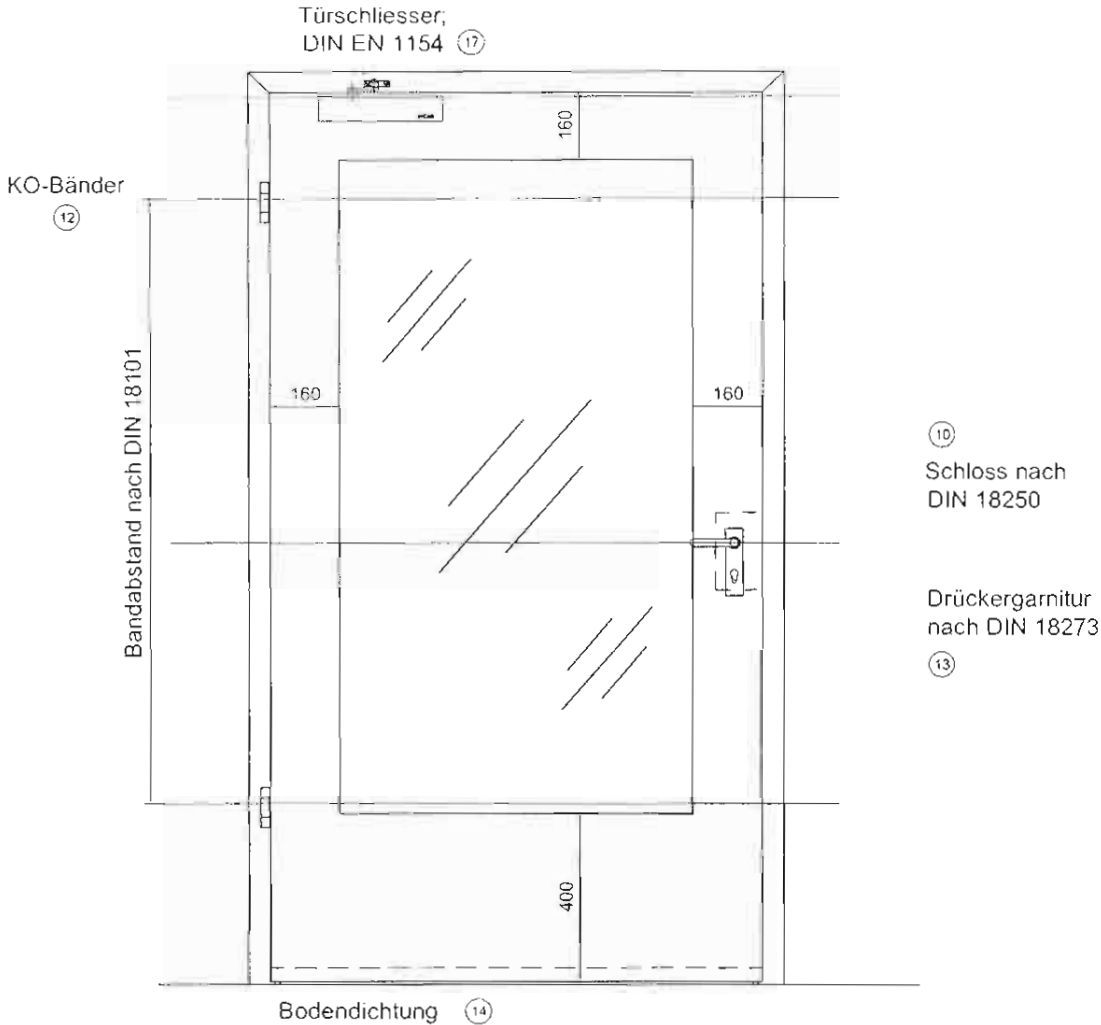


Bild 8

Reinaerdt Rauchschutztür mit Verglasung Typ „RS54“ mit Holzzarge Typ „RST“
Vertikaler Schnitt

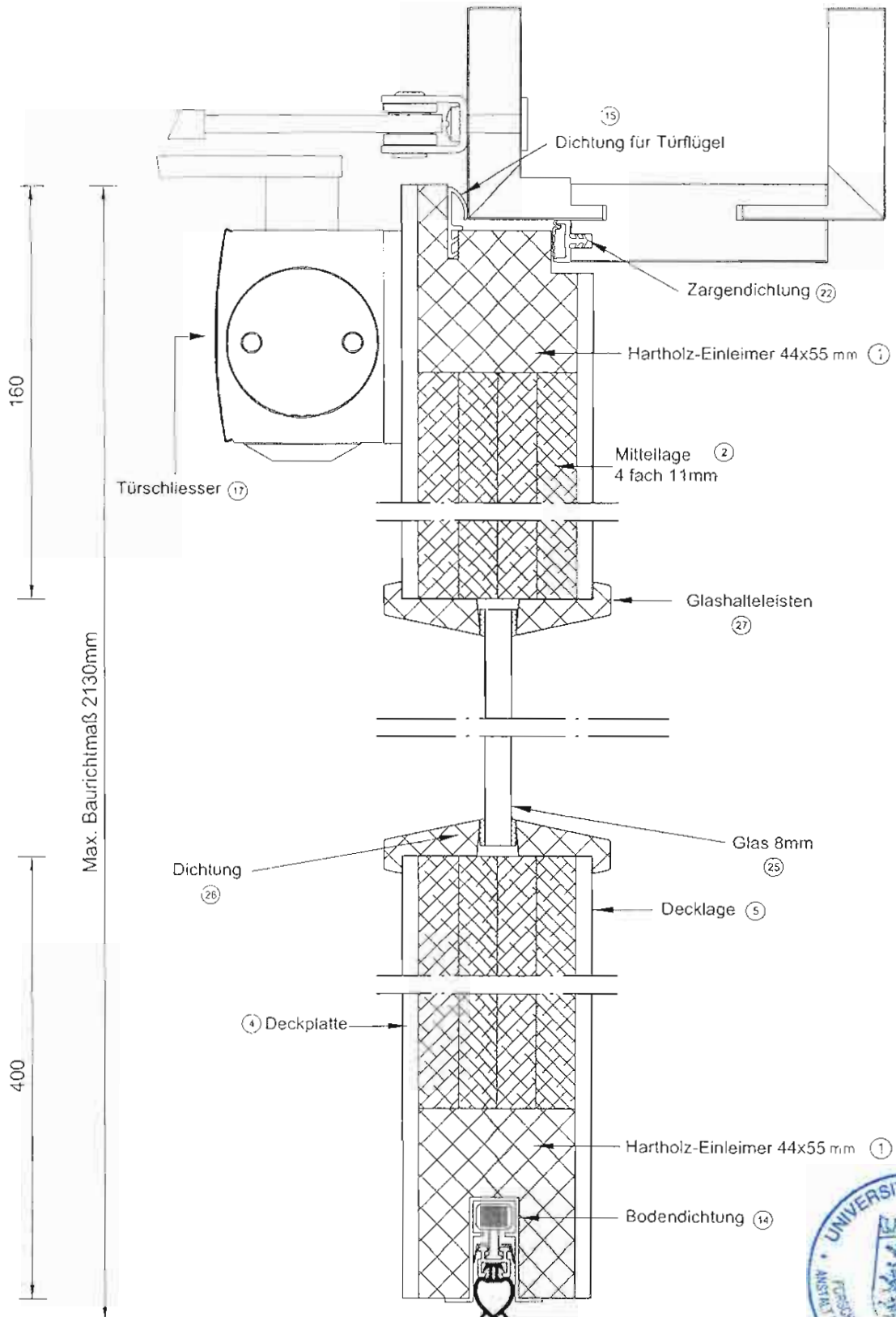
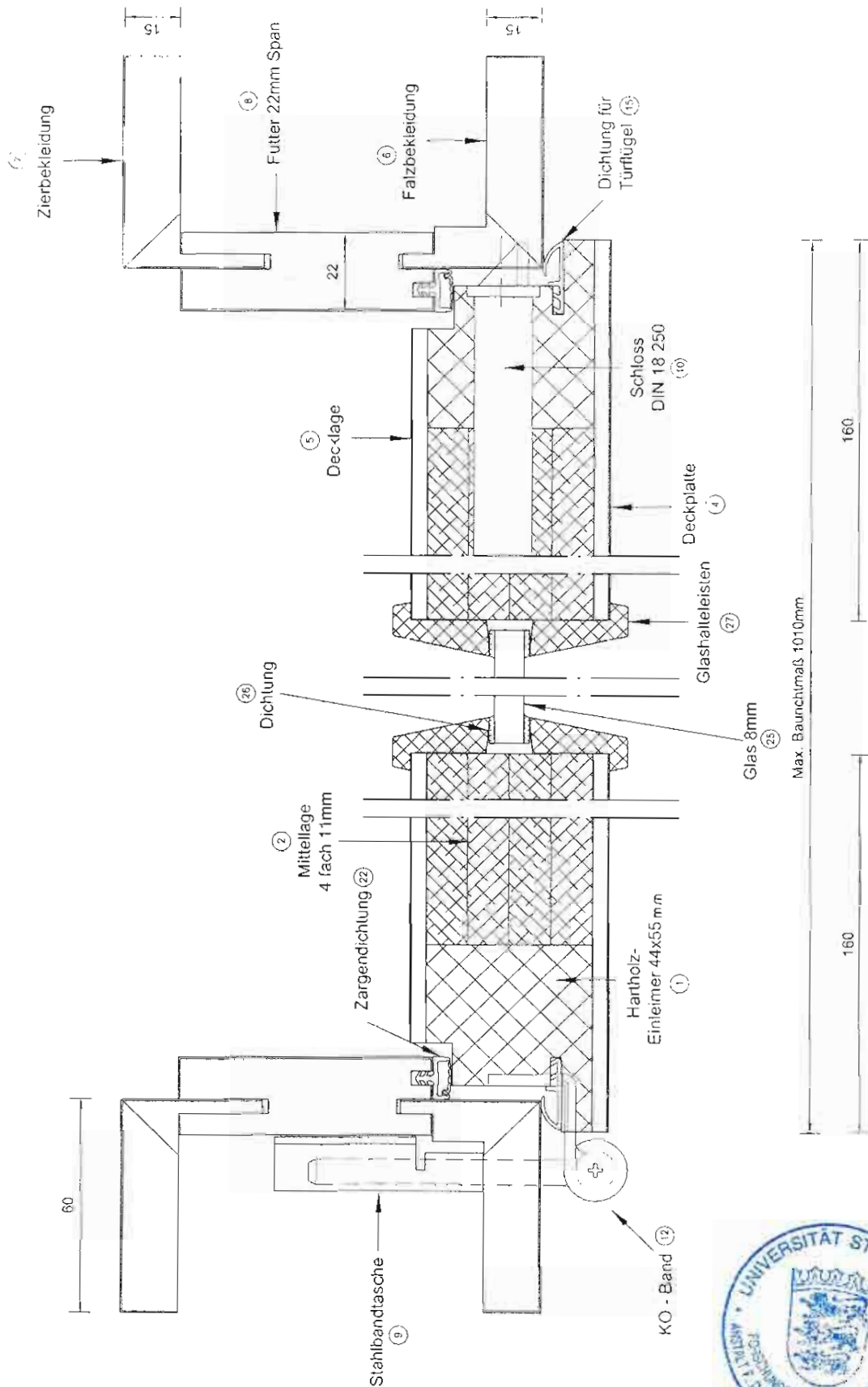


Bild 9

Reinaerdt Rauchschutztür mit Verglasung Typ „RS54“ mit Holzzarge Typ „RST“
Horizontaler Schnitt



Positions- und Materialliste für Reinaerdt Rauchschutztür Typ „RS54“

Pos.	Benennung	Hersteller	Verwendbarkeitsnachweis bzw. Baustoffklasse
1	Rahmen; Hartholzeinleimer, 44 mm dick	Reinaerdt-Deuren	Rohdichte $\geq 380 \text{ kg/m}^3$
2	Mittellage Vollspan Typ VL bzw. Röhrenspan	Sauerländer Spanplatte	DIN 68764; B2
3	Multiplex-Stabilisator	Intralam	Rohdichte $\geq 600 \text{ kg/m}^3$
4	Deckplatte; 4,5 mm dicke Holzfaserplatte, HDF	Homanit	EN 622-1,2,3
5	Decklage (Furnier bzw. Kunststoff) 0,5 bis 0,9 mm	Reinaerdt-Deuren	-
6	Zargen-Falzbekleidung; 15 mm Spanplatte	Pfleiderer	DIN EN 312-1/3
7	Zargen-Zierbekleidung; 15 mm Spanplatte	Pfleiderer	DIN EN 312-1/3
8	Zargen-Futter; 22 mm Spanplatte	Pfleiderer	DIN EN 312-1/3
9	Stahlbandtasche für Holzzarge; Simons Nr. 3614 bzw. Stahlbandtasche für Stahlzarge, Simons V 8600	Simonswerk	-
10	Einsteckschloß		DIN 18250
12	KO-Band		mit ABP
13	Drückergarnitur		DIN 18273
14	Bodendichtung absenkbar		mit ABP
15	Dichtung für Türflügel bzw. Zarge; EPA L 5001	Dipro	DIN 16941; mind. B2
16	Zargendichtung für Stahlzarge; APTK 6400/EPDM	BOS	DIN 5510-2; mind. B2
17	Obentürschließer		DIN EN 1154
21	Stahlzarge; Typ „BOS“	BOS	DIN 18111; A1
22	Zargendichtung f. Holzzarge; EPA D 1595	Dipro	DIN 16941; mind. B2
24	Rahmendübel SX 10 mit Schraube 7x70	Fischer	DIN 94
25	Glas 8 mm dick, ESG	Pilkington	DIN 1249
26	Glasdichtung; Flachgummi; 10 x 5 mm	Pilkington	NEN 3660 K 100; mind. B2
27	Holz-Glashalteleisten Typ A 25 x 14 mm	Reinaerdt-Deuren	Rohdichte $\geq 380 \text{ kg/m}^3$



Bild 10

Zargen-Varianten für Reinaerdt Rauchschutztür Typ „RS54“

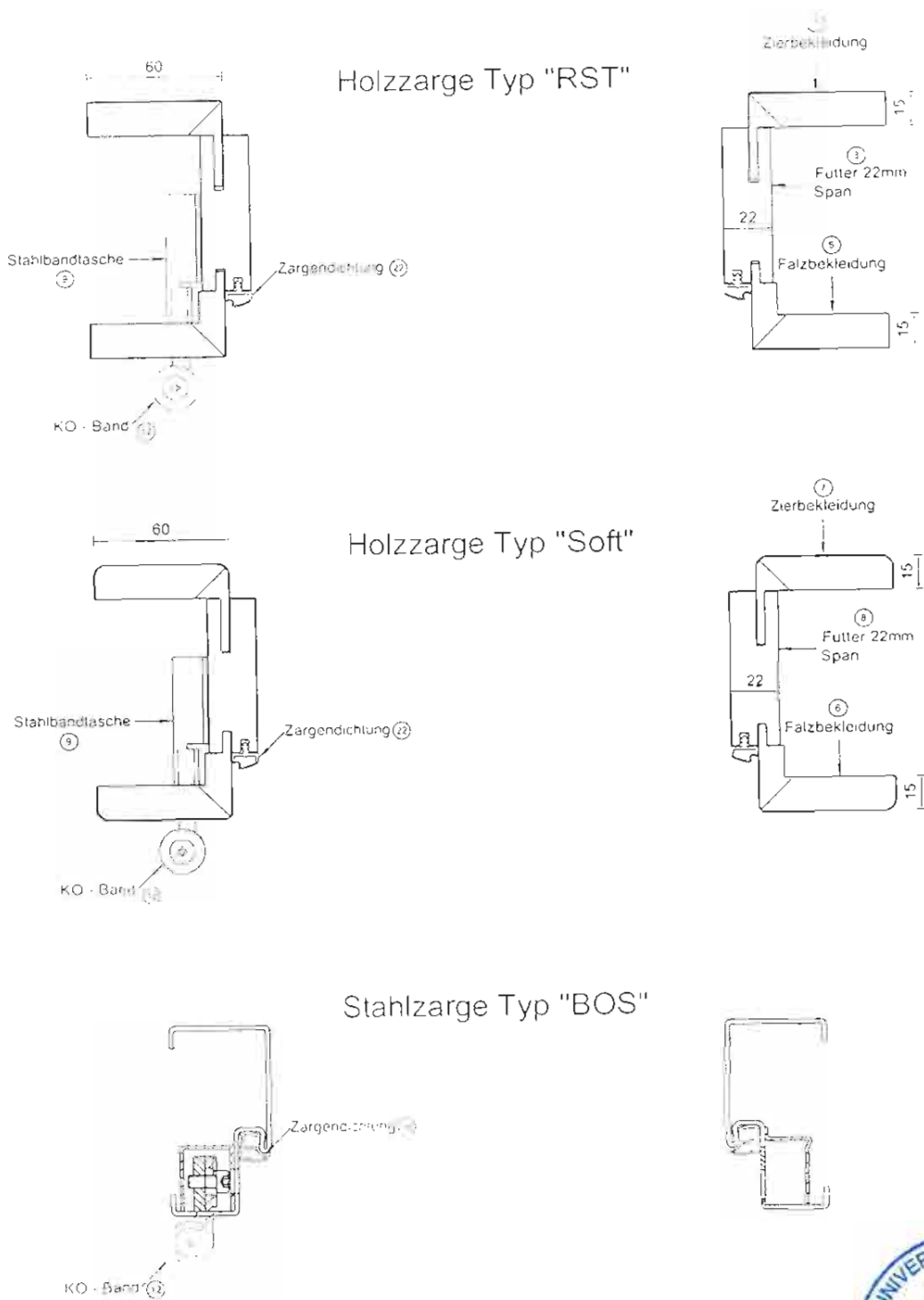
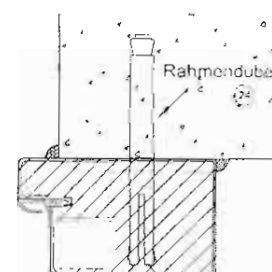
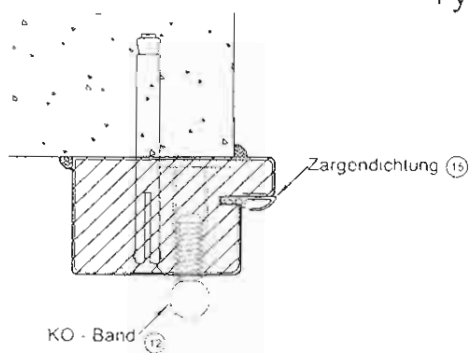


Bild 11

Zargen-Varianten Reinaerdt Rauchschutztür Typ „RS54“
Holzblendrahmen (Zarge)

Typ 75 x 45mm



Typ 58 x 58mm

